
Merkblatt zum Gesundheitsschutz in Shisha-Bars

Aufgrund mehrfacher Vorkommnisse von Kohlenstoffmonoxid-Vergiftungen, darunter auch in Schleswig-Holstein, wurden die Mindestanforderungen für den Gesundheitsschutz in Shisha-Bars von der obersten Gaststättenbehörde 2018 konkretisiert.

Kohlenstoffmonoxid ist ein farb-, geruchs- und geschmackloses Gas, das von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden kann. Es entsteht unter anderem bei der Verbrennung von kohlenstoffhaltigen Stoffen bei unzureichender Sauerstoffzufuhr, welches auch der Fall beim Zubereiten und Rauchen von Shishas sein kann.

1. Anforderungen an Lüftungsanlagen

In Anlehnung an die aus dem Arbeitsschutz ermittelten Arbeitsplatzgrenzwerte wird als maximale Kohlenmonoxid-Raumluftkonzentration ein über 8 Stunden gemittelter (durchschnittlicher) Wert von 30 ppm (Parts per Million) (35 mg/m³) und als Einschreitwert ein über 15 Minuten gemittelter Wert von 60 ppm (70 mg/m³) festgelegt.

Zur Einhaltung dieser Kohlenmonoxid-Raumluftkonzentrationswerte bedarf es ausreichend dimensionierter mechanischer Lüftungsanlagen, die die Gaststätte, also die Gasträume einschließlich des Thekenbereichs sowie Vorbereitungsräume, Toiletten und Flure, gleichmäßig be- und entlüften. Die Lüftung muss dabei so dimensioniert sein, dass der CO-Richtwert auch bei einer vollen Auslastung der Gaststätte nicht überschritten wird. Um dies zu erreichen, müssen im Gastraum pro Stunde und brennender Wasserpfeife mindestens 130 Kubikmeter nach außen bewegt und durch Frischluft ersetzt werden. Mit diesen Eckdaten lässt sich bei vorhandener bekannter Frischluftmenge, also der Kapazität des Abluftventilators, die maximal zulässige Anzahl gleichzeitig konsumierter Shishas sowie die erforderliche Lüftungsleistung bei der gewünschten Anzahl an Shishas berechnen:

Beispielrechnungen

Wie viel Shishas dürfen gleichzeitig geraucht werden?

Frischluftmenge im Gastraum: 3.000 m³/h

Berechnung: 3.000 m³/h : 130 m³/h = 23 Shishas.

Maximal 23 Shishas dürfen gleichzeitig konsumiert werden.

Situation: Lüftungsanlage wird erneuert oder neu geplant.

Maximal 10 Shishas können im Servicebereich gleichzeitig geraucht werden.

*Berechnung: 130 m³/h * 10 = 1.300 m³/h.*

Der Abluftventilator sollte eine Leistung von mindestens 1.300 m³ pro Stunde haben.

Die Lüftungsanlagen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen durch eine Fachfirma zu installieren.

Die Fachfirma muss bestätigen, dass die Lüftungsanlage für die Be- und Entlüftung der Gaststätte ausreichend dimensioniert und funktionstüchtig ist. Die Einregulierung der Lüftungsanlage ist insbesondere zu dokumentieren. Während des Einsatzes des Vorglühofens und der Shisha-Pfeifen muss die Lüftungsanlage zum Schutz der Beschäftigten und Gäste im Betrieb sein.

2. Überprüfung der Lüftungsanlagen

Der Shisha-Barbetreiber muss sicherstellen, dass die Lüftungsanlage regelmäßig kontrolliert und gewartet wird. Eine Fachfirma muss die Kontrolle und Wartung bescheinigen.

3. Vorglühen der Kohlen

Da beim Vorglühen der Kohlen für die Shishas bereits Kohlenmonoxid entsteht, sollte dies in einem separaten Raum mit ausreichender Be- und Entlüftung durchgeführt werden. Entstehendes Kohlenmonoxid muss über eine mechanische Abluftanlage (Abluftleitung mit einer Ansaugvorrichtung) am Entstehungsort erfasst und nach außen abgeführt werden. Die Eignung und Funktionstüchtigkeit der Abluftanlage ist durch eine Fachfirma zu bestätigen. Bei der Errichtung und Wartung sind die einschlägigen, anerkannten Normen und Regeln der Technik für Abluftanlagen einzuhalten.

Da Vorglühöfen keine Feuerstätten sind, erfolgt keine Bescheinigung durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger gemäß § 79 Abs. 3 Landesbauordnung. Auch die Landesverordnung über Feuerungsanlagen vom 30. November 2009 findet keine Anwendung.

4. Kohlenmonoxid-Melder

Ergänzend zu einer ausreichend bemessenen Be- und Entlüftung durch eine mechanische Lüftungsanlage sind im Gastraum sowie im Vorbereitungsraum Kohlenmonoxid-Melder anzubringen, welche mindestens den Anforderungen der DIN EN 50291-1 entsprechen.

Diese CO-Melder warnen zeitlich gestaffelt je nach Höhe der nachfolgenden gemessenen

CO-Konzentration:

| CO-Konzentration | Zeitraum bis Alarmauslösung |
|------------------|-----------------------------|
| 30 ppm | 120 Minuten |
| 50 ppm | 60 – 90 Minuten |
| 100 ppm | 10 – 40 Minuten |
| 300 ppm | innerhalb von 3 Minuten |

Darüber hinaus muss der CO-Melder auch bei höherer Konzentration vor der Aktivierung des Alarms einen sogenannten Voralarm auslösen und auch mit einer Speicherefunktion ausgestattet sein. Zur Verhinderung von Manipulationen muss der CO-Melder mit einer fest und nicht ausbaufähigen Batterie verbunden sein. Im Regelfall ist ein CO-Melder pro 50 qm Gastraum zu installieren, bei Verschachtelung des Gastraumes müssen möglicherweise mehrere Melder angebracht werden. Der CO-Melder ist im Gastraum so anzubringen, dass auch Gäste den aktuell gemessenen Wert ablesen können sowie einen eventuellen Alarm hören und sehen können.

5. Hinweise und Warnschilder

Besondere Gefahren bestehen für werdende Mütter und Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen. Alle Gäste sind durch Hinweise und Warnschilder entsprechend dem nachfolgenden Text über das Risiko nicht auszuschließender Gesundheitsgefahren zu informieren. Diese Information ist gut sichtbar im Gastraum der Shisha-Bar anzubringen.

Beispiel:

Sehr geehrte Gäste,

„dies ist eine Gaststätte, in der Wasserpfeifen (Shishas) geraucht werden. Beim Zubereiten und Rauchen der Wasserpfeifen entsteht Kohlenmonoxid. Hierdurch können erhebliche Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere für Schwangere sowie das ungeborene Kind und Personen mit Herz-Kreislauf- oder Lungenerkrankungen.“

6. Weitere Rechtsvorschriften

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass weiterhin die Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten einzuhalten sind. Hierzu gelten insbesondere:

1. Das Rauchen von Shishas mit Tabak in Gaststätten unterfällt dem Nichtraucherschutzgesetz SH und ist verboten. Hiervon ausgenommen sind nach dessen § 2 Abs.4 nur solche Shisha-Bars, die weniger als 75 qm Gastfläche aufweisen, keine zubereiteten Speisen anbieten und nicht über eine entsprechende Erlaubnis nach § 3 des Gaststättengesetzes verfügen, keinen abgetrennten Nebenraum haben und zu denen Personen unter 18 Jahren der Zutritt verwehrt ist. Überschreitet die Gastfläche eine Größe von 75 qm, ist das Rauchen von Shishas mit Tabak nur in einem separaten Raucherraum zulässig. Zuständiges Ministerium für die Gesundheit ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.
2. Sofern Shisha-Bars mehr als 40 Gastplätze aufweisen, handelt es sich gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 8 Landesbauordnung um einen Sonderbau. An Sonderbauten können besondere Anforderungen gestellt werden. Für Sonderbauten bedarf es einer Baugenehmigung. Zuständiges Ministerium für das Baurecht ist das Ministerium für Inneres, Ländliche Räume und Integration.

3. Das Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit den dazu gehörigen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, die Betriebssicherheitsverordnung und die Gefahrstoffverordnung sind zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Brand- und Explosionsgefahr. Zuständiges Ministerium für den Arbeitsschutz ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren.

Quelle:

Schleswig-Holsteiner Landtag; Umdruck 19/1691; 30. November 2018.